



## SATZUNG

des „Hollandse Herder Sportverein“  
*Hollandse Herder  
Sportverein e.V.*

### § 1 Name, Wirkungsbereich:

Der Verein führt den Namen:

„Hollandse Herder Sportverein“

Abkürzung ist „HHSV“

Nach der Eintragung in das Vereinsregister und bestätigter Mitgliedschaft im DVG trägt er den Namen „Hollandse Herder Sportverein - Mitglied im DVG – Deutscher Verband für Gebrauchshundesportvereine e.V.“

Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit durch die zuständige Finanzbehörde an.

### § 2 Sitz und Geschäftsjahr:

Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG).

In dieser Eigenschaft ist er dem Landesverband Sachsen-Anhalt regional zugeordnet.

Die Satzung des Vereins darf nicht im Widerspruch zur DVG- Satzung stehen. Bestehende Satzungen sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Änderung der DVG- Satzung dieser anzugleichen und der DGV- Geschäftsstelle einzureichen.

### § 4 Zweck und Aufgaben:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports und des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Ausbildung der Hunde aller Rassen zu Gebrauchs- und Sporthunden.

- b) Veranstaltungen von Leistungsprüfungen und wenn erforderlich Qualifikationsprüfungen  
An Leistungsprüfungen können alle Hunderassen teilnehmen
- c) Aufklärung und Beratung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über „Aufzucht, Erziehung, Haltung, Fütterung und Ausbildung der Hunde“.
- d) Unterstützung der Bestrebungen des Tierschutzes und des Deutschen Sportbundes.
- e) Die besondere Förderung des Holländischen Schäferhundes in allen, durch den Verband des deutschen Hundewesens anerkannten Sportarten in Deutschland

*Holländische Herder  
Sportverein e.V.*

#### **§ 5 Gemeinnützigkeit:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Mitgliedschaft:**

Mitglied des Vereins kann jede natürlichen Personen werden, die sich zu den in § 4 genannten Vereinszwecken bekennt und nicht aus einem, dem Verband angehörigen Verein ausgeschlossen ist.

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Bei evtl. Ablehnung brauchen die Beweggründe dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem Zugang der Aufnahmeentscheidung des Gesamtvorstands beim beantragenden Mitgliedschaftsbewerber.

#### **§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder:**

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereines, sowie die Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen im Rahmen der Zulassungsbedingungen. Jedes Mitglied hat den Hundesport im Rahmen der geltenden Vorschriften und sonstigen Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben.

Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten.

Die Bestrebungen des Vereins sind tatkräftig zu unterstützen.

Finanzielle Pflichten, insbesondere der Mitgliedsbeitrag sind pünktlich zu entrichten.

Jedes Mitglied muss über eine Emailadresse verfügen und diese dem Vorstand mit der Anmeldung melden. Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft:**

Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand bis spätestens zum 30. September des Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung dieses Termins läuft die Mitgliedschaft für das folgende Jahr weiter, d.h. der Mitgliedsbeitrag ist auch für das folgende Jahr zu entrichten. Die verspätete Kündigung wirkt dann zum Ende des folgenden Jahres.

Ausschluss aus dem Verein erfolgt erst nach mündlicher Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch den Vorstand. Der Spruch ist endgültig.

Der Ausschluss aus dem Verein kann ausgesprochen werden wegen:

- 1.) groben Verstößen gegen die Verbands- oder Vereinssatzung.
- 2.) Beleidigung oder ungebührlicher Kritik an einem Vorstandsmitglied oder eines Mitgliedes.
- 3.) wissentlichen falschen Angaben in Zucht, Schaustellungen und Prüfungsangelegenheiten.
- 4.) unehrenhaften oder grobunsportlichen Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist der Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Mit Zustellung des Beschlusses endet die Mitgliedschaft. Eine Rückerstattung des anteiligen Beitrages ist ausgeschlossen.

Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsausweise sind ohne Kostenerstattung an den Verein zurückzugeben. Funktionsträger des Vereines haben bei einem Ausschluss sämtliche Unterlagen ihres Arbeitsgebietes an den Verein zurückzugeben.

#### **§ 9 Jahresbeitrag:**

Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 30.11. des Vorjahres, ohne Zahlungsaufforderung zu entrichten.

Jugendliche zahlen den halben Beitrag.

#### **§ 10 Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Generalversammlung

2.) Der Vorstand

### **§ 11 Die Generalversammlung:**

In die ausschließliche Zuständigkeit der Generalversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstands, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer und des Berichts des Sportwartes
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
5. Satzungsänderungen

1) Eine digitale Generalversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in Textform per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Die digitale Generalversammlung wird durch Emailverkehr abgehalten.

Anträge sind gemäß §12 dieser Satzung einzureichen. Hier entfällt die Aussprache über Anträge an die Tagesordnung.

Stimmen sind am Versammlungstag im Zeitraum zwischen 9:00 Uhr und 11:00 Uhr in Textform per Email an den 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit an den 2. Vorsitzenden, abzugeben.

Anträge oder Stimmabgaben von E-Mail-Adressen, die einem Mitglied nicht zugeordnet werden können, werden bei der Stimmauszählung als nicht existente Stimmabgabe gewertet.

Abstimmungsergebnisse werden noch am Tage der Versammlung an die Mitglieder per Email weitergegeben.

Die Wahlen werden erst gültig, nachdem die gewählten Personen per Email oder schriftlich ihre Wahl angenommen haben.

2) Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung:

Eine solche muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Vereins verlangt. Das Begehren ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit an den 2. Vorsitzenden mit Begründung einzureichen.

Eine Einberufung hat unter Nennung des Tagungsortes, Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist für Anträge zur Tagesordnung richtet sich nach § 12 dieser Satzung.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht eine geheime schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

## **§ 12 Anträge zur Tagesordnung:**

Anträge zur Tagesordnung einer digitalen oder einer außerordentlichen Generalversammlung sind spätestens 10 Tage nach Versendung der Einladung durch den Vorstand, an den 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit an den 2. Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform per Email, einzureichen.

Der Vorstand leitet die Anträge per Email oder durch Veröffentlichung in den vereinseigenen Medien, mindestens eine Woche vor der Versammlung an die Mitglieder weiter.

## **§ 13 Stimm- und Wahlrecht:**

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz andere Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt und gelten weder als Ja- oder Neinstimmen.

Bei Satzungsänderungen oder der Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Mitglieder, die an der Mitwirkung der Generalversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Zustimmung zur Wahl und die Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion im Falle einer Wahl müssen der Versammlung schriftlich vorliegen.

Wählbar für ein Vorstandsamt sind nur Mitglieder des Vereines.

## **§ 14 Leitung:**

Die Leitung einer digitalen oder außerordentlichen Generalversammlung hat der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Sind alle zwei nicht anwesend, so kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit ein anderes Mitglied aus dem Kreise der Mitglieder als Versammlungsleitung benennen.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit:**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen/teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Über jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung und Vorstandssitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 16 Vorstand:**

Der Vorstand setzt sich zusammen:

- 1.+2.) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- 3.) dem Schriftführer
- 4.) dem Kassierer
- 5.) dem Sportwart

Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, gleichgültig ob der Verein klagende oder beklagte Partei ist.

Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung verankert.

### **§ 17 Amtsdauer:**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Außer dem 1. Vorsitzenden kann ein Mitglied gleichzeitig zwei Vorstandsämter innehaben.

Die Vorstandmitglieder werden in unterschiedlichen Wahlperioden gewählt.

Wahlperiode 1 (alle 3 Jahre)

- 1. Vorsitzende(r)
- Kassierer/in
- 1. Kassenprüfer/in

*Hollandse Herder  
Sportverein e.V.*

Wahlperiode 2 (alle 3 Jahre)

- 2. Vorsitzende(r)
- Schriftführer/in
- Sportwart/in
- 2. Kassenprüfer/in

Die ersten Wahlen, nach der Gründung des Vereins, beginnen mit der 2. Wahlperiode nach 2 Jahren. Im Anschluss wird alle 3 Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Generalversammlung, für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin bestimmt der Restvorstand ein anderes Mitglied mit der Aufgabenwahrnehmung

### **§ 18 Entschädigungen:**

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vereinsämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

### **§ 19 Beschlussfähigkeit Vorstand:**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandmitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Handzeichen, sofern sie nicht vorher geheime Abstimmung oder Wahl beschließen.

Übt ein Vorstandsmitglied gleichzeitig 2 Vorstandsämter aus, wird er/sie bei der Feststellung der 2/3-Beschlussfähigkeit nur als ein anwesendes Vorstandsmitglied gezählt.

### **§ 20 Wirksamkeit von Satzungsänderungen:**

Die von einer ordentlichen oder außergerichtlichen Generalversammlung satzungsgemäß beschlossenen Satzungsänderungen treten erst in Kraft, wenn sie durch das Vereinsregister eingetragen sind.

## § 21 Auflösung des Vereins:

Der Verein besteht solange noch 3 (drei) zahlende Mitglieder geführt werden. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder bestätigt sein.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V..

## § 22 Stichtentscheid:

Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen und Wahlen, sei es an den Versammlungen oder Sitzungen, entscheidet in jedem Falle die Stimme des die Versammlung Leitenden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## § 23 Datenschutz:

Speicherung von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenvorgängers und Schriftführers gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Weitergabe der Daten an den Haupt- und Landesverband:

Als Mitglied des DVG Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V., Ennertsweg 51 - 58675 Hemer, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Prüfungen meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Platzierung und Punktzahl).

Pressearbeit:

Der Verein informiert bei Bedarf die Tagespresse über Prüfungsergebnisse und bevorstehende Veranstaltungen. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Präsenz des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internet-Präsenz des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den DVG von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem

Prüfungen und deren Ergebnisse sowie Feiern in den öffentlichen Plattformen des Vereins bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Der Verein strebt ein Kooperationsabkommen mit der WDSF - World Dutch Shepherd Federation an. Er übermittelt bei Bedarf Mitgliederdaten zur Veröffentlichung besonderer Erfolge im Rahmen der Veranstaltungen der WDSF. Jedes Mitglied kann der Übermittlung seiner Daten widersprechen



Germany

Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 06.10.2018 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Der Vorstand wurde beauftragt, umgehend die notwendigen Schritte zur Eintragung ins Vereinsregister zu veranlassen.

Queis, den 06.10.2018



Germany